

E. 18.02.2015
25

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

im Kreis Coesfeld

- Havixbeck -

Hausanschrift:

Postanschrift:

Abteilung:

Geschäftszeichen:

Auskunft:

Raum:

Telefon-Durchwahl:

Telefon-Vermittlung:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

48651 Coesfeld

40 - Schule und Bildung

FB 2

Herr Jasper

Nr. 104, Gebäude 2

02541 / 18-4000

02541 / 18-0

02541 / 18-

Martin.Jasper@kreis-coesfeld.de

www.kreis-coesfeld.de

Datum:

16.02.2015

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden zur Beteiligung an den Kosten der Pestalozzischule

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister,

der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 seine grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Schulträgerschaft der Pestalozzischule - Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - mit den Teilstandorten Dülmen und Coesfeld beschlossen. Weiter hat der der Kreistag beschlossen, dass der Kreis Coesfeld mit allen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld Vereinbarungen über die Beteiligung an den Kosten auf der Grundlage der Schülerzahlen aus dem jeweiligen Wohnort trifft.

In der entsprechenden Sitzungsvorlage SV-9-0160 hatte ich darauf verwiesen, dass alle Bürgermeister/innen einvernehmlich eine Übernahme der Förderschule Lernen durch den Kreis Coesfeld favorisieren, um das Elternwahlrecht pro Förderschulen zu erhalten. Weiter habe ich über den Vorschlag aus der Bürgermeister-Konferenz am 03.11.2014 informiert, die Schulkosten nach Schülerzahlen aus dem jeweiligen Wohnort abzurechnen, damit die Kosten nicht über die Kreisumlage relevant werden.

Für die Sitzung des Kreistages am 25.03.2015 habe ich nunmehr den Beschlussvorschlag zur Übernahme der Schulträgerschaft durch den Kreis Coesfeld, der Fortführung der Schule am bisherigen Standort in Dülmen und der Errichtung eines Teilstandortes in Coesfeld zum Schuljahr 2015/16 unterbreitet (siehe SV-9-0206). Die Beschlüsse bedürfen bekanntlich gemäß § 81 Abs. 3 SchulG der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.

Ich teile die Einschätzung der Bezirksregierung, dass eine schnellstmögliche Genehmigung im Interesse aller Beteiligten - insbesondere Eltern, Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulträger, Schulaufsicht - liegt, um auf verbindlicher Grundlage die gewünschte und notwendige Planungssicherheit zu haben.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 401 545 30

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr

und 14.00 - 16.00 Uhr

Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache

Hiermit übersende ich Ihnen den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden zur Beteiligung an den Kosten der Pestalozzischule auf der Grundlage der Schülerzahlen aus dem jeweiligen Wohnort. Eckpunkte des Vertrages wurden bereits im Arbeitskreis „Inklusion – Träger“ des Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld am 08.01.2015 vorgestellt. Soweit aus Ihrer Sicht noch Änderungsvorschläge zum Vertragsentwurf unterbreitet werden, bitte ich mir diese bis spätestens zum 25.02.2015 mitzuteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen der Unterzeichner und Herr Jasper (Erreichbarkeit siehe Briefkopf) gerne zur Verfügung.

Eine konkrete Kostenberechnung ist derzeit noch nicht möglich. Auf der Grundlage der Angaben der jetzigen Schulträger und meiner Erfahrungswerte wird als „unverbindlicher Orientierungswert“ für das Jahr 2015 (ab 01.08.2015) - neben den Schülerfahrkosten - die Kostenbeteiligung auf einen Betrag in Höhe von ca. 1.350 € pro Schüler(in) nach der Schulstatistik 2015/16 (Oktoberstatistik) beziffert. Dem Aufwand steht ein „Ertrag“ aus GFG-Mittelzuweisungen gegenüber, der entsprechend der GFG-Systematik allerdings erst zeitversetzt - im GFG 2017 werden die Schülerzahlen der Schulstatistik 2015/16 zugrunde gelegt - berücksichtigt werden kann. Auf der Grundlage der Parameter im GFG 2015 wird unverbindlich ein Betrag von ca. 1.000 € als Schätzwert genannt.

Da nach dem Kreistagsbeschluss vom 17.12.2014 die Übernahme der Schulträgerschaft in Abhängigkeit zum Abschluss der Vereinbarungen über die Kostenbeteiligung mit allen elf Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld steht, kann bzw. werde ich die erforderlichen Genehmigungen nach § 81 Abs. 3 SchulG erst dann einholen, wenn sichergestellt ist, dass alle Städte und Gemeinden den Vertrag unterzeichnen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Beschlussfassung in den politischen Gremien in Ihren Städten und Gemeinden bis zum 30.04.2015 erfolgt.

Bitte geben Sie mir Mitteilung, sobald Sie den Vertrag für Ihre Stadt bzw. Gemeinde abschließen können.

Ich bedanke mich für die bisherige - trotz ggf. unterschiedlicher Interessenslagen - konstruktive Zusammenarbeit mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Mindestgrößenverordnung auch künftig im Kreis Coesfeld ein möglichst ortsnahes Beschulungsangebot an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vorzuhalten und damit das Wahlrecht der Eltern zwischen allgemeiner Schule und Förderschule zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schütt

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Kreis Coesfeld,

vertreten durch den Landrat Konrad Püning,

(„Schulträger“)

und der

- Gemeinde Ascheberg,
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Bert Risthaus,
- Stadt Billerbeck,
vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Dirks

usw.

zur Beteiligung an den Kosten der Pestalozzischule – Förderschule mit dem
Förderschwerpunkt Lernen – des Kreises Coesfeld

Stand: 16.02.2015

Vorwort

Durch die Umsetzung der Inklusion im Bildungssektor befindet sich die Förderschullandschaft landesweit in einer Umbruchphase.

Im Kreis Coesfeld können aufgrund der Mindestgrößenverordnung vom 16.10.2013 die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Dülmen (Pestalozzischule), in Coesfeld (Fröbelschule) und in Ascheberg (Burg-Schule) nicht mehr als eigenständige Schulen weitergeführt werden.

In vielen Abstimmungsgesprächen haben alle Städte und Gemeinden – insbesondere die bisherigen Schulträger – gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld nach Lösungen gesucht, um auch künftig im Kreis Coesfeld ein möglichst ortsnahes Beschulungsangebot an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vorzuhalten und damit das Wahlrecht der Eltern zwischen allgemeiner Schule und Förderschule zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 25.03.2015 beschlossen, die Trägerschaft der Pestalozzischule – bisher in Trägerschaft der Stadt Dülmen – zum Schuljahr 2015/16 zu übernehmen, die Schule am bisherigen Standort fortzuführen und am Standort der bisher in Trägerschaft der Stadt Coesfeld stehenden Fröbelschule einen Teilstandort der Pestalozzischule zu errichten.

Die Pestalozzischule in Dülmen und die Fröbelschule in Coesfeld werden derzeit weit überproportional von Schülerinnen und Schülern besucht, die ihren Wohnort an den Schulstandorten haben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 10.12.2014 beschlossen, dass die Schulkosten der Pestalozzischule nicht über die Kreisumlage finanziert werden sollen.

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird sichergestellt, dass eine Beteiligung der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld an den Kosten der Pestalozzischule auf der Grundlage der Schülerzahlen aus dem jeweiligen Wohnort erfolgt.

§ 1 Grundlage

(1) Der Kreis Coesfeld ist als Schulträger der Pestalozzischule verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen (§ 79 SchulG).

(2) Die Beschulung erfolgt zurzeit an den Standorten Coesfeld und Dülmen, wobei eine Reduzierung auf einen Standort künftig nicht ausgeschlossen ist.

§ 2 Finanzierungsleistungen der Städte und Gemeinden, Spitzabrechnung

(1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld beteiligen sich anteilig an dem jährlichen Defizit, das dem Kreis Coesfeld aus der Schulträgerschaft der Schule entsteht.

(2) Das jährliche Defizit wird ermittelt, indem die anrechenbaren Aufwendungen (§ 3) um die anrechenbaren Erträge (§ 4) reduziert werden.

(3) Maßgebend für den Finanzierungsanteil jeder Stadt bzw. Gemeinde am jährlichen Defizit ist das jeweilige Verhältnis der Schülerzahl aus der Stadt/Gemeinde (Wohnort) zur Gesamtschülerzahl. Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsanteile ist die Schulstatistik (Oktoberstatistik) des Abrechnungsjahres. Für die Anrechnung der Erträge aus den GFG-Zuweisungen gilt abweichend § 4 Abs. 4. Bei einer Beendigung der Schulträgerschaft des Kreises Coesfeld zum Ende eines Schuljahres ist für das letzte Abrechnungsjahr die Schulstatistik des Vorjahres zu berücksichtigen (z.B. Ende der Schulträgerschaft am 31.07.2025 – Schülerzahlen: Oktoberstatistik 2024/25).

(4) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 3 Anrechenbare Aufwendungen

(1) Als anrechenbare Aufwendungen des Schulträgers werden die Personal- und Sachkosten gemäß § 92 Abs. 3 SchulG und § 94 Abs. 1 SchulG mit Ausnahme der Schülerfahrkosten berücksichtigt. Einzubeziehen sind auch die Aufwendungen für an der Schule eingerichtete außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 und 3 SchulG).

(2) Ausgaben, die haushaltsrechtlich als Investition zu veranschlagen sind, fließen jährlich anteilig in Höhe der Abschreibung für Abnutzung, ggfs. abzüglich der anteiligen Auflösung von Sonderposten, in die anrechenbaren Aufwendungen ein.

(3) Gemeinkosten/Overheadkosten, die beim Schulträger anfallen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Anrechenbare Erträge, GFG-Zuweisungen

(1) Als anrechenbare Erträge des Schulträgers werden alle dem Schulträger im Zusammenhang mit der Schule im Abrechnungsjahr zugeflossenen Erträge berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere Zuwendungen und Zuschüsse Dritter und Erstattungsleistungen. Für die Anrechnung der GFG-Mittel sind die Abs. 2 – 5 maßgebend.

(2) Der Kreis Coesfeld erhält nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) Schlüsselzuweisungen (Schüleransatz) und Mittel aus der Schul- und Bildungspauschale. Maßgebliche Grundlage für die Mittelzuweisung sind die Schülerzahlen des Vorjahres (z. B. GFG 2017 – Schülerzahlen: Oktoberstatistik 2015/16).

(3) Die Mittelzuweisung nach dem GFG, die der Kreis Coesfeld als Schulträger der Pestalozzischule erhält, wird bei der Abrechnung mit den Städten und Gemeinden belastungsmindernd berücksichtigt.

(4) Bei der Abrechnung der Mittelzuweisung sind die Schülerzahlen maßgebend, die nach dem GFG für die Mittelzuweisung zugrundegelegt worden sind (z.B. Abrechnung 2017 – Schülerzahlen: Oktoberstatistik 2015/16). Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass sich nach der Regelung des Satzes 1 die Schülerzahlen der Pestalozzischule erstmalig im GFG 2017 zugunsten des Kreises Coesfeld auswirken.

(5) Soweit nach einer Beendigung der Schulträgerschaft des Kreises Coesfeld diesem noch Mittelzuweisungen nach dem GFG zufließen, werden diese – soweit sie nicht mehr auf das jährliche Defizit angerechnet werden können – den Städten und Gemeinden unter Anwendung der Regelung in Abs.4 S. 1 ausgezahlt.

§ 5 Abrechnungsverfahren, Zahlungsfristen

(1) Der Kreis Coesfeld legt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres eine Abrechnung über die zu zahlenden Finanzierungsanteile vor.

(2) Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung fällig.

(3) Der Kreis Coesfeld ist berechtigt, zum 01.11. eines jeden Jahres angemessene Abschlagszahlungen auf Basis der Abrechnungsbeträge des Vorjahres zu fordern.

§ 6 Schülerbeförderung / Schülerfahrkosten

(1) Der Kreis Coesfeld hat gem. § 4 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung als Schulträger die Schülerfahrkosten zu übernehmen und ist damit Anspruchsgegner von gesetzlichen Ansprüchen auf Übernahme (bzw. Erstattung) von Schülerfahrkosten.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Städte und Gemeinden nach dem Wohnortprinzip jeweils für ihre Schüler/innen die gesamte Organisation der Schülerbeförderung und die anfallenden Schülerfahrkosten übernehmen. Der Kreis Coesfeld wird die Regelung der oberen Schulaufsichtsbehörde anzeigen (VV zu § 4 SchfKVO).

(3) Die Städte und Gemeinden sind in Angelegenheiten der Schülerbeförderung / Schülerfahrkosten auch Ansprechpartner für die Eltern und die Schule.

(4) Im Innenverhältnis stellen die Städte und Gemeinden den Kreis Coesfeld insoweit von jeglichen gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf Übernahme von Schülerfahrkosten frei. Das gilt insbesondere auch dann, wenn und soweit der Kreis Coesfeld aufgrund

gerichtlicher Entscheidung zur Übernahme von Schülerfahrkosten verpflichtet wird bzw. würde.

§ 7 Aufnahme nicht kreisangehöriger Schülerinnen und Schüler

Soweit nicht kreisangehörige Schüler/innen an der Pestalozzischule aufgenommen werden, bemüht sich der Kreis Coesfeld darum, mit der jeweiligen Wohnortgemeinde eine diesem Vertrag entsprechende Vereinbarung zur anteiligen Übernahme der entstandenen Kosten zu vereinbaren. Gelingt das nicht, trägt der Kreis Coesfeld die dafür anfallenden Kostenanteile.

§ 8 Geltungsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Es gelten die Anpassungs- und Kündigungsvorschriften des § 60 VwVfG NRW.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.08.2015 in Kraft.